

RS Vwgh 2006/2/24 2005/04/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

Index

L55005 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Salzburg

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §8;

MinroG 1999 §116 Abs3 Z4;

NatSchG Slbg 1999 §34 Abs3;

NatSchG Slbg 1999 §3a Abs2 Z2;

UVPG 2000 §19 Abs1 Z5;

UVPG 2000 §19 Abs3;

Rechtssatz

Die (zustimmende oder ablehnende) Haltung der Standortgemeinde - der sowohl nach § 19 Abs. 1 Z. 5 iVm Abs. 3 UVP-G als auch nach § 116 Abs. 3 Z. 4 MinroG im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes Parteistellung zukommt - stellt einen für die Realisierbarkeit eines derartigen Bergbauprojektes bedeutsamen Faktor dar, weshalb es nicht als rechtswidrig erkannt werden kann, dass der Umweltsenat bei der Alternativenprüfung auch darauf abgestellt hat.

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen RechtspersönlichkeitBesondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005040044.X07

Im RIS seit

31.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at